



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Nr. 5 vom 25. April 2013

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartnerin: Susanne Weber, Tel. 406-8881.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" – nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

Inhalt

Anfragen (ö)

Bewilligung von Fördermitteln für Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder	83
Geplanter Supermarkt an der Wuppertalstraße in Bergisch Neukirchen - Bebauung der dahinterliegenden Grundstücke	85
Lärmschutzmaßnahmen Gütergleisverlegung	85

Mitteilungen (ö)

Umgehungsstraße für Hitdorf	86
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201/II „Alte Landstraße / Starenweg“ in Leverkusen-Küppersteg	86
Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Wuppertalstraße“ sowie der vorhabenbezogenen Bebauungspläne V 19/II „Supermarkt Bergisch Neukirchen“ und V 24/II „Autohaus Kammann Overfeldweg“ in Leverkusen-Bürrig	87
Dosierungslichtsignalanlage Kreisel Stauffenbergstraße	87
2. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Wuppertalstraße“ - Auslegungsbeschluss (Vorlage Nr. 1995/2013) und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 19/II „Supermarkt Bergisch-Neukirchen“ - Auslegungsbeschluss (Vorlage Nr. 1982/2013)	88

Beschlusskontrolle (ö)

Weiterentwicklung des Geländes „Auermühle“	91
Ausbildungsplätze	92
Konzept zur Einrichtung eines Nothilfefonds für Familien in besonderen Notlagen	92
Genehmigung eines wöchentlichen, samstäglichen Marktes auf dem Arkadenplatz / Am Klösterchen in der Zeit von 09.00-13.00 Uhr	93

Anfragen (nö)

Kassenkredit Hallen- und Freibad Wiembachtal	95
--	----



Anfragen (ö)

Anfrage der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Unabhängigen vom 14.03.2013

Bewilligung von Fördermitteln für Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder

Im Zuge der Bewilligung von Fördermitteln für Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder kommt es zu schwer nachvollziehbaren zeitlichen Abläufen bzw. terminlichen Anforderungen.

So wurde beispielsweise im Falle der Caritas-Einrichtung „Maximilian Kolbe“ an der Pommernstraße mit dem Bewilligungsbescheid des Fachbereichs Kinder und Jugend vom 23.11.2012 eine Bauabwicklung in der Zeit vom 23.11. bis 10.12.2012 gefordert (Durchführungszeitraum also 18 Tage). Dabei ist zu erwähnen, dass vor der Erteilung dieses Bescheides ein Bauantrag nicht gestellt werden durfte.

Auf Antrag vom 5.12.2012 mit dem Ziel einer Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraumes erging am 20.2. 2013 (Eingang 25.2.), also nach fast drei Monaten, ein Änderungsbescheid, mit dem der Zeitraum bis zum 30.11.2013 verlängert wurde. Der Bauantrag der Caritas vom 20.01.2013 für die Umbau- und Erweiterungsmaßnahme ist aktuell nicht beschieden worden. Unterstellt, die Baugenehmigung würde noch im Laufe des März erteilt, ergäbe sich für die Bauabwicklung – bei laufendem Betrieb des Kindergartens – eine Frist von acht Monaten.

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

1.
Wodurch entstehen Bewilligungsabläufe und Fristsetzungen, bei denen bereits bei Erteilung des Bescheides klar ist, dass die Fristen nicht zu halten sind?
2.
Wie verhält es sich bei Bewilligung und Bau anderer Einrichtungen mit Baugenehmigung und Durchführungszeitraum?
3.
Welche Konsequenzen haben Träger zu erwarten, wenn sie die erkennbar unverhältnismäßig kurzen Fristsetzungen nicht einhalten können?
4.
Wie sollten die Träger vorgehen, wenn für sie erkennbar ist, dass die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden können?

Stellungnahme:

Zu 1. und 2.:

Bei den Fördermitteln für Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren handelt es sich um Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen. Die entsprechenden Zuwendungsbescheide erteilt zunächst der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlicher Träger an die jeweiligen Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Mit dem jeweili-



gen Zuwendungsbescheid des LVR wird der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum vorgegeben. Darüber hinaus werden die Haupt- und Nebenbestimmungen festgelegt. Soweit die Kommune nicht selbst der Träger der jeweilig geförderten Einrichtung ist, wird die Bewilligung mit einem entsprechenden Bescheid an den entsprechenden Träger unter Aufführung aller Haupt- und Nebenbestimmungen des ursprünglichen Zuwendungsbescheides des LVR weitergeleitet.

Das gleiche Verfahren gilt für die Änderungsbescheide zur Verlängerung der Durchführungs- und Bewilligungszeiträume. In den zum Jahresende 2012 vorliegenden aktuellen Fällen wurden die Anträge der Träger nach Weiterleitung an den LVR von dort beschieden. Mit entsprechenden Bescheiden der Stadt Leverkusen wurden die Verlängerungen an die Träger weitergeleitet.

Für die Antragsbewilligung seitens des LVR musste jedoch zunächst die Verabschiedung des Haushaltes für das Jahr 2013 des Landes Nordrhein-Westfalen abgewartet werden. Mit Blick auf eine Vielzahl zu bearbeitender Vorgänge auch beim LVR sind somit die von dort beschiedenen Verlängerungen zum Teil erst im Januar 2013 bei der Stadt Leverkusen eingegangen. Allerdings wurde die positive Bescheidung von Beginn an zwischen dem LVR, der Stadt Leverkusen und den jeweiligen Trägern mündlich kommuniziert.

Zu 3.:

Mit Erlass vom 22.02.2013 hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MfKJKS) nochmals ausdrücklich auf die zweckentsprechende Verwendung der Bundes- und Landesmittel für den U3-Ausbau und die geltende Rechtslage hingewiesen. Gegenstand des U3 - Investitionsprogramms 2008 bis 2013 sind geförderte Maßnahmen, die im Programmzeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31.12.2013 durchgeführt und abgeschlossen werden. Insbesondere wurde hierbei auch die entsprechende Inbetriebnahme der mit Fördermitteln geschaffenen Plätze in den Blick genommen.

Sofern ein Träger eine Problemstellung hinsichtlich der Einhaltung des Durchführungs- und Bewilligungszeitraumes sieht, wird derzeit von der Verwaltung mit Blick auf das aufgezeigte Verfahren, der vorliegenden Bewilligungs-/ Änderungsbescheide und letzter Reaktionen auf Landesebene keine Möglichkeit einer nochmaligen Verlängerung des Durchführungs- und Bewilligungszeitraumes gesehen. Die damit einhergehende Konsequenz für die Träger bedeutet grundsätzlich die Rückzahlung der Fördermittel. Inwieweit diese Konsequenz letztendlich seitens des LVR bzw. der Landesregierung tatsächlich formal vollzogen wird, vermag die Verwaltung nicht zu beurteilen.

Zu 4.:

Letztendlich handeln die Träger aufgrund ihrer Trägerautonomie eigenverantwortlich. Die gegebene Situation hinsichtlich der Förderung des U3-Ausbaus generell sei an dieser Stelle noch einmal verdeutlicht. Wenn für den Träger erkennbar ist, dass die vorgegebene Frist nicht eingehalten werden kann, soll, nach Aussage des zuständigen Ministeriums, der freie Träger zusammen mit dem öffentlichen Träger und dem Landschaftsverband als Bewilligungsbehörde eine Einzellösung erörtern. Dazu ist eine zeitnahe Rückmeldung durch den Träger an den Fachbereich Kinder und Jugend zwecks weiterer Abstimmung mit dem Landschaftsverband in schriftlicher Form notwendig.



Anfrage der Gruppe OP vom 18.03.2013

Geplanter Supermarkt an der Wuppertalstraße in Bergisch Neukirchen – Bebauung der dahinterliegenden Grundstücke

Die Bürger Bergisch Neukirchens sind besorgt, dass im Falle einer Genehmigung des geplanten EDEKA-Marktes an der Wuppertalstraße, den dahinter liegenden Grundstücken eine Baugenehmigung nicht mehr zu verwehren sei.

Besteht zu dieser Sorge Anlass?

Stellungnahme:

Nein, durch die Genehmigung des geplanten Einzelhandelsprojektes entstehen auf den dahinter liegenden Grundstücken (in nordöstlicher Richtung) keine Baurechte, diese Bereiche sind weiterhin nach § 35 (Außenbereich) zu beurteilen.

Stadtplanung und Bauaufsicht

Anfrage des Rh. Dr. Becker (Einzelvertreter) vom 22.03.2013

Lärmschutzmaßnahmen Gütergleisverlegung

Wie ist die Aussage „ So wurden nach Aussagen der Bahn Lärmschutzgutachten zwar schon erstellt. Allerdings werde wohl erst mit dem Abschluss des Genehmigungsverfahrens feststehen, mit welchen bautechnischen Maßnahmen dem Lärm und den Erschütterungen entgegengewirkt werden soll.“ in dem Artikel „Bahnstadt: Lärmschutzmaßnahmen noch offen“ der Rheinischen Post vom 18.03.2013 zu verstehen?

Stellungnahme:

Zu der vorliegenden Entwurfsplanung zur Gütergleisverlegung gehört unter anderem auch eine schalltechnische Untersuchung, die bereits eine grundlegende Beurteilung der schalltechnischen Situation erlaubt. Dieses Gutachten wird allerdings auch unter Berücksichtigung der fachtechnischen Stellungnahme der Stadt Leverkusen für die an die Entwurfsplanung anschließende Genehmigungsplanung noch weiterentwickelt und vertieft. Die Genehmigungsplanung inklusive des vertieften Schallgutachtens bildet dann die Grundlage für das anschließende, formelle Planfeststellungsverfahren. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entscheidet das Eisenbahnbundesamt als zuständige Fachbehörde unter anderem über die für die Gütergleisverlegung erforderlichen Schallschutzmaßnahmen. Die Aussage in dem zitierten Presseartikel in der Rheinischen Post bezieht sich auf diesen Sachverhalt.

neue bahnstadt opladen GmbH



Mitteilungen (ö)

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Umgehungsstraße für Hitdorf

Bezug nehmend auf die Mitteilung in z.d.A.: Rat Nr. 4 vom 21.03.2013 (S. 71) liegt mit Schreiben vom 15.04.2013 die Antwort des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Das hierzu versandte TOP-Verteiler-Schreiben vom 17.04.2013 wird mit dem Antwortschreiben des Ministeriums in den Anlagen 1 und 2 zur Kenntnis gegeben.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anlagen 1 und 2

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201/II „Alte Landstraße / Starenweg“ in Leverkusen-Küppersteg

- Bebauungsplan Nr. 201/II „Alte Landstraße / Starenweg“
Ansprechpartner beim Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht ist Herr Hennecke (Tel. 0214-406 6135).

Es besteht die Möglichkeit, sich bereits vor Offenlage zur Planung zu äußern. Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 17.05.2013 an die Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, geschickt werden.

Der Aufstellungsbeschluss sowie weitere Planunterlagen können im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen (<http://www.leverkusen.de> → Planen&Bauen → Bau und Planungsprojekte → Bebauungspläne) eingesehen werden.

Stadtplanung und Bauaufsicht



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Wuppertalstraße“ sowie der vorhabenbezogenen Bebauungspläne V 19/II „Supermarkt Bergisch Neukirchen“ und V 24/II „Autohaus Kammann – Overfeldweg“ in Leverkusen-Bürrig

In der Zeit vom 02.05.2013 bis 06.06.2013 werden folgende Pläne öffentlich ausgelegt:

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Wuppertalstraße“
Ansprechpartner beim Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht ist Herr Kociok (Tel. 0214-406 6121).
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 19/II „Supermarkt Bergisch Neukirchen“
Ansprechpartner beim Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht ist Herr Gruchmann (Tel. 0214-406 6132).
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 24/II „Autohaus Kammann – Overfeldweg“
Ansprechpartner beim Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht ist Herr Hennecke (Tel. 0214-406 6135).

Auslegungsort: Erdgeschoss (Wartezone) Elberfelder Haus, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen,

zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8:30 bis 15:30 Uhr
und freitags von 8:30 bis 13:30 Uhr.

(Hinweis: mit Ausnahme der Brückentage 10.05. und 31.05.13, an diesen beiden Tagen ist die Verwaltung geschlossen.)

Kopien der Planunterlagen und der sonstigen Anlagen können während der Auslegungszeit im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen (<http://www.leverkusen.de> → Planen&Bauen → Bau und Planungsprojekte → Bebauungspläne) eingesehen werden.

Stadtplanung und Bauaufsicht

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Dosierungslichtsignalanlage Kreisel Stauffenbergstraße

Der Verwaltung liegen vermehrt Beschwerden von Anwohnern der Neukronenbergerstraße hinsichtlich des unerlaubten Durchgangsverkehrs vor. Dieser Durchgangsverkehr wird unter anderem durch die morgendlichen Stauerscheinungen auf der Rennbaumstraße vor dem provisorischen Kreisverkehr Stauffenbergstraße hervorgerufen.



Um einerseits den Verkehrsfluss auf der Rennbaumstraße zu verbessern und andererseits Auswirkungen auf die Planung zum Endausbau des Kreisverkehrs abschätzen zu können, soll zunächst bis zu den Sommerferien 2013 eine Dosierungslichtsignalanlage auf der Kreisverkehrszufahrt der Stauffenbergstraße eingerichtet werden. Diese bewirkt in der morgendlichen Verkehrsspitzenstunde eine Zuflussteuerung der Stauffenbergstraße, so dass ausreichend Zeitlücken im Kreisverkehr entstehen, um eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit der östlichen Zufahrt Rennbaumstraße zu erzielen.

Die Kosten für die Anmietung der Dosierungslichtsignalanlage sowie für die entsprechende Beschilderung und Markierung belaufen sich auf ca. 5.000 €. Die Maßnahme ist seit dem 11. April in Betrieb.

Tiefbau

Mitteilung für die Bezirksvertretung II

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Wuppertalstraße“ – Auslegungsbeschluss (Vorlage Nr. 1995/2013) und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 19/II „Supermarkt Bergisch-Neukirchen“ – Auslegungsbeschluss (Vorlage Nr. 1982/2013)

Bei der Beratung der Vorlagen Nrn. 1995/2013 sowie 1982/2013 in der Sitzung der Bezirksvertretung II am 05.03.2013 stellte Rh. Dr. Becker (Einzelvertreter) die nachfolgenden Fragen, für die die Verwaltung eine Beantwortung über z.d.A.:Rat zusagte.

1.
Sind die Angaben des „Landschaftspflegerischen Fachbeitrags“ zur Eingriffs-/Ausgleichbilanz durch den Fachbereich Bauen und Planen oder den Fachbereich Umwelt auf Richtigkeit überprüft worden?
2.
Wieviele der 78 angegebenen PKW-Stellplätze sind für die angedachten Bewohner der SB-Markt-Aufbauten vorgesehen?
3.
Bedeutet die textliche Festsetzung Nr. 2 im Bebauungsplan, dass eine Unterkellerung des gesamten Parkplatzes zulässig wäre?
4.
Welchen Wert hat in diesem Fall die angegebene Versickerungsfähigkeit von Parkplatzflächen und welche Wurzelungsmöglichkeiten haben dann Bäume mit zukünftigen Kronendurchmessern von 6 m?



5.
Welchen Grund hat das vorgesehene Parkplatzgefälle mit einem Höhenunterschied von 0,5 m in Richtung des benachbarten Siefentiefpunktes, wenn andererseits doch für eine wirksame Versickerungsfähigkeit der Parkplatzflächen gesorgt sein soll?
6.
Welche Angaben macht das angeführte Versickerungsgutachten des Ingenieurbüros Müller zum notwendigen Rigolenvolumen?
7.
Sofern die Einbringung der Rigolen im Grenzbereich zum nordöstlichen Nachbargrundstück vorgesehen ist (und die Schnittezeichnungen zeigen dies), wie verträgt sich das dann mit der ebenfalls hier vorgesehenen Bepflanzung mit Bäumen, die vermutlich tiefer wurzeln und so zu einer zu vermeidenden Durchwurzelung der Rigole führen?
8.
Welche Prognosen ergeben sich für vorhabensbedingte Negativ-Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima in Hinblick auf das Schutzgut Mensch insbesondere in Sommersmog-Situationen?
9.
Wie begründet sich die Umweltberichts-Aussage „ Bäume weisen im Kronenbereich eine zusätzliche Biotopebene auf“, wobei die Suchmaschine Google zur Wortschöpfung „Baumkronenbiotop“ als Suchbegriff nur eine einzige, fledermausbezogene Fundstelle anbieten kann.
10.
In welcher Höhe sind Ersatzgeldzahlungen auf das Ökokonto der Stadt Leverkusen erforderlich, um Defizite in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz durch Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle voll auszugleichen?
11.
Wie begründet sich die aufgeführte Überlegung, dass ein Ausgleich im Rahmen der ministeriellen Regelwerke durch Ertüchtigung „eines vorhandenen Kleinsäuger-Durchlasses in der Wuppertalstraße“ zu erreichen sei?

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.):

Das Bewertungsverfahren für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde vor Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags mit dem bearbeitenden Büro abgestimmt, ebenso mögliche Ausgleichsmaßnahmen. Hierfür gab es sowohl Besprechungen als auch telefonische Absprachen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die Maßgaben der Unteren Landschaftsbehörde wurden in den Fachbeitrag aufgenommen. Nach Vorlage des Fachbeitrags wurde dieser von den zuständigen Sachbearbeitern der Unteren Landschaftsbehörde geprüft, wobei die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auch rechnerisch geprüft wurde.



Zu 2.):

Geplant sind ca. 15 - 20 Wohneinheiten. Diese erfordern ca. 15 - 20 Stellplätze, die entweder auf der dargestellten Stellplatzfläche oder in einer Tiefgarage unter dem Gebäude nachgewiesen werden.

Zu 3.):

Eine „Unterkellerung“ der Stellplatzanlage ist nicht vorgesehen und aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan nicht zulässig. Ein Keller bzw. eine Tiefgarage ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen bzw. innerhalb der festgesetzten Tiefgaragenfläche zulässig.

Zu 4.):

Entfällt, siehe 3.).

Zu 5.):

Jede befestigte Fläche muss ein Gefälle haben. Bei 'Normalregen' versickert das Wasser trotz des Gefälles in der Fläche (aufgrund sehr geringer Fließgeschwindigkeit). Bei Starkregen fließt ein eventueller Überschuss in die Vegetationsbeete und kann dort versickern.

Zu 6. und 7.):

Das Rigolenvolumen wurde nicht vom Ingenieurbüro Müller ermittelt, sondern im Büro Pässler, Sundermann und Partner. Das Rigolenvolumen und die Lage der Rigolen wurden mit der Unteren Wasserbehörde, die die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung erteilt, abgestimmt.

Grundsätzlich ist das Nebeneinander von Bepflanzungen und unterirdischen Versorgungssystemen problematisch. Die komplette Freihaltung von Rohr-, Kabel- und Kanaltassen von jeglicher Bepflanzung und Grüngestaltung ist aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Gestaltung sowie der Erhaltung gesunder Lebensbedingungen nicht möglich.

Eine Bepflanzung mit Bäumen im Bereich der Versickerungsrigolen ist unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Vorgaben durchaus möglich. Zur Sicherung der Rigolen ist in dem fraglichen Bereich ein Durchwurzelungsschutz vorgesehen.

Die Untere Wasserbehörde hat bereits die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung erteilt.

Zu 8.):

Die angenommene vorhabenbedingte Abschwächung der Frisch-/Kaltluftströmung lässt sich mangels entsprechender Untersuchungen nicht quantifizieren.

„Sommersmog-Situationen“ in Form insbesondere hoher Ozonkonzentrationen in der Luft haben sich in den letzten Jahren im Bereich Leverkusen nicht mehr ergeben. Es ist zurzeit allerdings nicht absehbar, wie sich die aufgrund des fortschreitenden Klimawandels prognostizierten häufigeren Hitzeperioden darauf auswirken werden.

Zu 9.):

Der Begriff Biotopebene stellt dar, dass neben dem Lebensraum, der am Boden existiert, die Baumkrone einen zusätzlichen Lebensraum bietet. Dabei geht es nicht nur um



Fledermäuse, sondern z.B. um verschiedenste Insekten, Vögel und Kleinsäuger, die für Nahrung und/oder Lebensraum auf Baumkronen angewiesen sind.

Zu 10.):

Wie in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan unter Nr. 8.3 dargelegt, ist die Voraussetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Abschluss eines zwischen Stadt und Investor ausverhandelten Vertrags zur Durchführung des Vorhabens, der so genannte Durchführungsvertrag. Mit diesem Durchführungsvertrag können Inhalte verbindlich vereinbart werden, für die das normale planungsrechtliche Instrumentarium nicht ausreicht. Unter anderem wird dieser Vertrag finanzielle Regelungen zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Inwieweit bzw. in welcher Höhe Ersatzzahlungen auf das Ökokonto der Stadt Leverkusen für Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle notwendig werden, ist noch nicht abschließend geklärt. Von der Unteren Landschaftsbehörde wird der Ausgleich mit Maßnahmen auf vorhandenen Flächen im B-Plangebiet angestrebt (siehe Frage 11.)).

Zu 11.):

Bei dem vorhandenen, die Wuppertalstraße unterquerenden Rohrsystem handelt es sich um ein Ei-Profil. Dieses würde bei der Verfüllung der östlich angrenzenden Bereiche verschüttet werden. Derzeit wird überprüft, ob ein breites Kastenprofil unterhalb der Straße und in Verlängerung unterhalb der Verfüllung eingelassen werden kann. Dieses Profil würde dann sowohl der Wasserführung bei Starkregenereignissen als auch Amphibien und Kleinsäugetern bei der Wanderung über die Wuppertalstraße dienen. Da sich durch das Kastenprofil die Lauffläche für Kleintiere deutlich gegenüber dem derzeitigen Zustand verbreitert, wird das Kastenprofil eher angenommen. Diese Maßnahme des Artenschutzes soll einen vom bearbeitenden Büro noch zu errechnenden Anteil an den aufgrund des Eingriffs erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einnehmen.

Stadtplanung und Bauaufsicht in Verbindung mit Umwelt

Beschlusskontrolle (ö)

BK-Nummer: 1900/2012 (ö)

Weiterentwicklung des Geländes „Aermühle“

Beschluss des Rates vom 18.03.2013

Sachstandsbericht zu Ziffer 3.:

Ausgehend von dem Ratsbeschluss vom 18.03.2013 wird der Sportpark Leverkusen gemeinsam mit dem Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht eine Bürgerinformation zur Weiterentwicklung des Geländes „Aermühle“ durchführen.



Die Bürgerinformation findet unter Leitung von Herrn Bezirksvorsteher Gietzen am 15.05.2013, um 19:00 Uhr in der Aula des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums, Morsbroicher Straße 77, 51375 Leverkusen, statt.

Im Rahmen der Bürgerinformation soll die aktuelle Beschlusslage zur Weiterentwicklung des Geländes vorgestellt werden. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden über eine Pressemitteilung zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Sportpark Leverkusen

BK-Nummer: 2059/2013 (ö)

Ausbildungsplätze

Beschluss des Rates vom 18.03.2013

Die Verwaltung hat der Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK) den Beschluss des Rates übersandt. Das hierzu ergangene Antwortschreiben der IHK vom 09.04.2013 wird als Anlage 3 zur Kenntnis gegeben.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anlage 3

BK-Nummer: 2028/2013 (ö)

Konzept zur Einrichtung eines Nothilfefonds für Familien in besonderen Notlagen

Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren vom 25.02.2013

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 25.02.2013 wurde die Verwaltung zu TOP 3 – Konzept zur Einrichtung eines Nothilfefonds für Familien in besonderen Notlagen (Vorlage Nr. 2028/2013) – beauftragt, den der Vorlage beigefügten Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Leverkusen, der AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Partnerschaft, Kreisverband Leverkusen e.V. und Pro Familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. abzuschließen.

Darüber hinaus wurde die Verwaltung aufgefordert, weitere Kooperationspartner zu suchen.

Inzwischen wurde sowohl mit der Diakonie als auch mit dem Sozialdienst katholischer Frauen Kontakt diesbezüglich aufgenommen. In beiden Fällen besteht kein Interesse am Abschluss eines solchen Vertrages.



Daher erfolgt der Vertragsabschluss wie in der obigen Sitzung einstimmig beschlossen mit Pro Familia und AWO. Der hierfür vorgesehene Nothilfefonds in Höhe von 10.000 Euro wird nach gemeinsamer Abstimmung den Beratungsstellen hälftig zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt PN0515 - „Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen“.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Soziales

BK-Nummer: 1435/2012 (ö)

Genehmigung eines wöchentlichen, samstägliches Marktes auf dem Arkadenplatz / Am Klösterchen in der Zeit von 09.00-13.00 Uhr

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 15.03.2012

Gemäß Beschluss der Bezirksvertretung III wurde für ein Jahr befristet ein samstägliches Bauernmarkt auf dem Arkadenplatz genehmigt. Der erste Markttag war der 12.05.2012.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Bauernmarkt vorerst weiter zu genehmigen (2. und 3. Quartal 2013), bis das Ergebnis zu der vom Rat beschlossenen Prüfung zu den Märkten vorliegt (voraussichtlich Juli 2013), damit eine Entscheidung im Gesamtkontext gefasst werden kann.

Recht und Ordnung





Anfragen (nö)

Anfrage des Ratsherrn Dr. Becker (Einzelvertreter) vom 29.03.2013

Kassenkredit Hallen- und Freibad Wiembachtal

Die vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Vorlage Nr. R 1323/ 16. TA vom 26.08.2008 sah auf Seite 9 ausdrücklich einen Verzicht auf den Einsatz von Fremdkapital zur Finanzierung des Projektes „Neubau Hallenbad Wiembachtal / Sanierung Freibadaußenbecken" vor. Stattdessen sollten neben den auf Seite 6 / Tabelle 3 dieser Vorlage näher spezifizierten Erlösen aus Aktien- und Grundstücksverkäufen weitere Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken des Sportpark Leverkusen in Höhe von 1.461.000 € der Finanzierung dienen.

Erlöse in dieser Höhe konnten aber bis heute nicht erzielt werden, so dass entgegen der Beschlusslage zu Vorlage Nr. R 1323/16. TA teilweise immer noch eine Fremdkapital-Finanzierung in Form von Kassenkrediten vorliegt.

Hieraus ergibt sich nun die folgende Fragestellung:

Mit welchem Plan und mit welchem zeitlichen Horizont wird der Sportpark Leverkusen eine Konformität mit der seinerzeitigen Beschlusslage des Rates der Stadt Leverkusen herstellen und die bestehenden Kassenkredite zur Finanzierung des Kombibades Wiembachtal durch den Einsatz von Eigenkapital ablösen?

Stellungnahme:

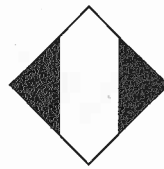
Zur Finanzierung des Neubau-/Sanierungsprojektes „Hallen- und Freibad Wiembachtal“ gibt es für den Sportpark Leverkusen verbindliche Ratsbeschlüsse durch die Vorlagen zum Neubau des Bades und der Sanierung des Freibades (z.B. mit der Vorlage R 1323/16. TA „Neubau Hallenbad Wiembachtal/Sanierung Freibadaußenbecken – Kostenanpassung“).

Die Art der Finanzierung ist zudem einvernehmlich mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Die zurzeit noch bestehende Finanzierungslücke soll nach den gefassten Beschlüssen durch die Einnahmen aus der Vermarktung des Geländes des Freibades Auermühle gedeckt werden.

Nach den vom Rat der Stadt Leverkusen getroffen Beschlüssen zur Weiterentwicklung des Geländes des Freibades Auermühle (18.03.2013) und der Aufgabe des Schwimmstandortes rechnet der Sportpark Leverkusen mit konkreten mittelfristigen Vermarktungsansätzen.

Sportpark Leverkusen



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Frau Bürgermeisterin Lux, MdL,
Herrn Bürgermeister Busch,
Herren Bezirksvorsteher
Gietzen, Gintrowski, Schiefer
Fraktionsvorsitzende Herrn Eimermacher, Ippolito,
Frau Arnold, Herrn Schoofs,
Frau Dr. Ballin-Meyer-Ahrens,
Herren Mertgen, Beisicht
Rh. Pott, Rf. Tietz, Rh. Dr. Becker
Fraktionsgeschäftsführer/innen
Frau Tannenberger, Herrn Busse-Lepsius,
Rf. Schmitz, Rf. Pötz, Rh. Wolf, Rf. Kutzner,
Beigeordnete Dez. II, III, IV
01, 01-P, 14

Fachbereich · Oberbürgermeister,
oder Dienststelle · Rat und Bezirke
Dienstgebäude · Fr.-Ebert-Platz 1
Sachbearbeitung · Daniel Capitain
Tel. 02 14/406-0 ·
Durchwahl 406 · 88 09
Telefax 406 · 88 05
Ihr Zeichen/vom ·
Mein Zeichen · 01-010-ca
Tag · 17.04.2013

L 43 Ortsumgehung Leverkusen / Hitdorf

- Schreiben des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. April 2013

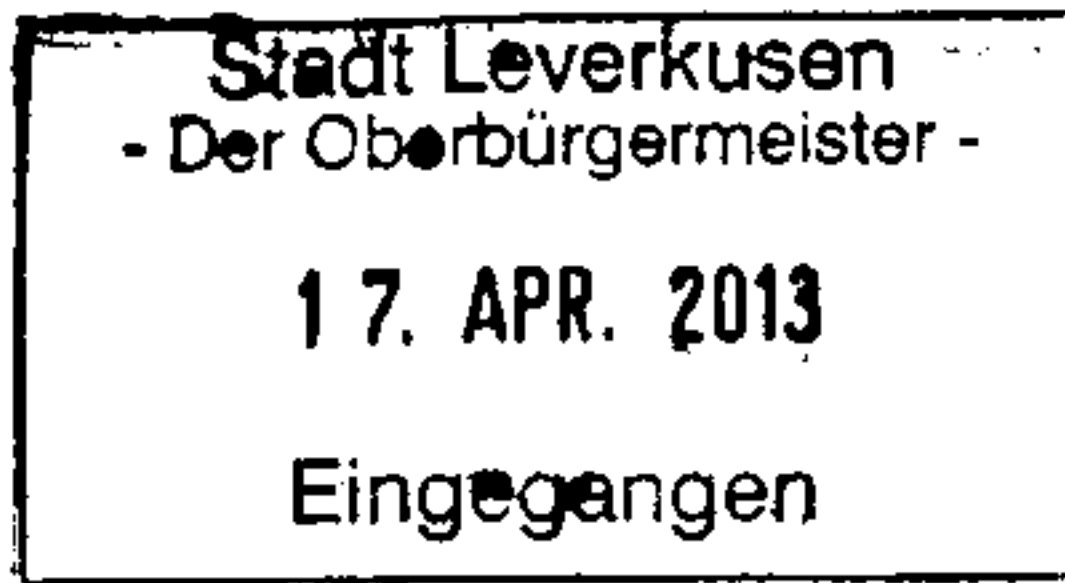
Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 18.03.13 zur Vorlage Nr. 2074/2013 „Verkehrskonzept Hitdorf“ habe ich das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 20.03.13 kontaktiert und Realisierungsmöglichkeiten und -zeitraum für den Bau der Umgehungsstraße in Hitdorf abgefragt.

Das Antwortschreiben des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.13 liegt mir nunmehr vor und wird beiliegend zur Kenntnis gegeben. Im Ergebnis teilt Herr Minister Groschek mit, dass aufgrund der festgelegten Priorisierung aller Planungsprojekte an Bundesfern- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen und der geringen zur Verfügung stehenden Mittel für den Neu- und Ausbau von Landesstraßen „mittelfristig nicht mit einer Realisierung der Maßnahme zu rechnen“ ist.

Mit freundlichen Grüßen


Reinhard Buchhorn



Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. April 2013

Seite 1 von 1

Herrn Reinhard Buchhorn
Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
Stadtverwaltung
Postfach 1 11 40
51311 Leverkusen

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III A1 52-01/43.4

Telefon 0211 3843-3210

L 43 Ortsumgehung Leverkusen/Hitdorf
Sachstand

Ihr Schreiben vom 20.03.2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Ortsumgehung Hitdorf.

Im September 2011 wurde seitens der Landesregierung die Priorisierung aller Planungsprojekte an Bundesfern- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Ortsumgehung von Hitdorf war darin als „nachrangig zu planen“ eingestuft worden. An dieser Entscheidung hat sich nichts geändert. Der Landesbetrieb Straßenbau hat deshalb mit der Planung nicht begonnen.

Aufgrund dieser Festlegung in der Planungspriorisierung und der geringen zur Verfügung stehenden Mittel für den Neu- und Ausbau von Landesstraßen ist mittelfristig nicht mit einer Realisierung der Maßnahme zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Groschek

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

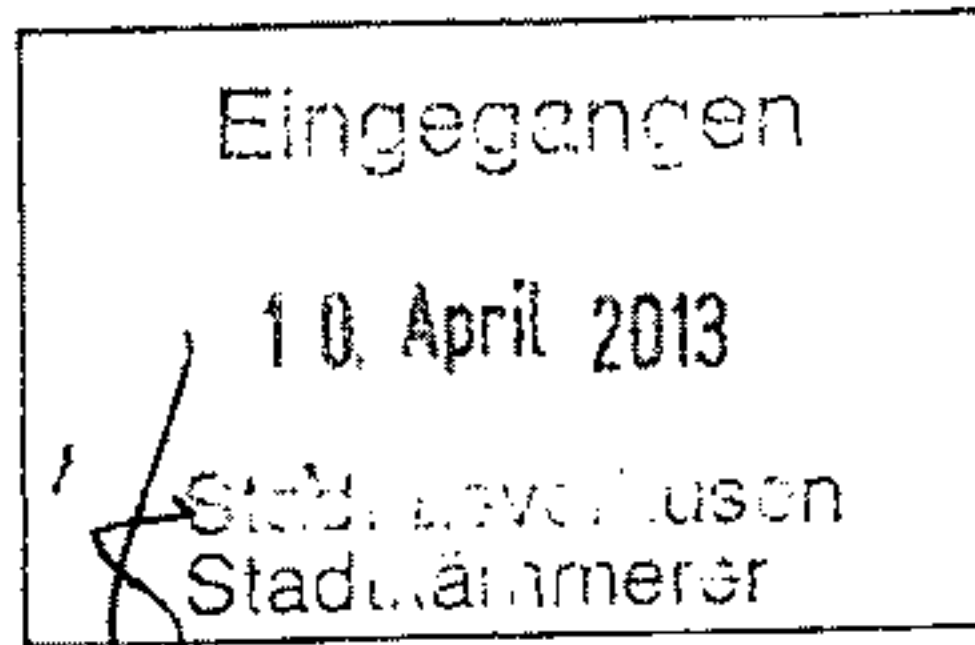
Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln, 50606 Köln

Herrn Stadtkämmerer
Rainer Häusler
Stadt Leverkusen
Postfach 101140
51311 Leverkusen



10.04.13
Zur R-OB

Der Hauptgeschäftsführer

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
| 18.03.2013

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Bg | Gregor Berghausen

E-Mail
gregor.berghausen@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 221 1640-600 | +49 221 1640-609

Datum
9. April 2013

Sehr geehrter Herr Häusler,

herzlichen Dank für die Übersendung des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen vom 18.03.2013. Wir danken dem Rat der Stadt Leverkusen für die positive Bewertung unserer Aktivitäten zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungskapazitäten für die Absolventen des "Doppelten Abiturjahrgangs 2013". Allerdings müssen wir feststellen, dass diese Aktivitäten derzeit noch nicht von den angehenden Schulabsolventen im ausreichenden Maße aufgenommen werden. Wie uns aus vielen IHK-Unternehmen mitgeteilt wird, ist derzeit die Anzahl der Abiturientinnen und Abiturienten, die sich um eine duale Erstausbildung bemühen, nicht signifikant höher als in den Vorjahren. Wir hoffen, diese Entwicklung wird sich in den Sommermonaten noch verändern.

Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass es zahlreiche Abiturientinnen und Abiturienten erst in den Folgejahren nach einem Auslandsaufenthalt oder einem Freiwilligen Sozialen Jahr auf den Ausbildungsmarkt drängen wird. Wir werden uns daher auch in den Folgejahren dafür engagieren, zusätzlich Ausbildungskapazitäten für Absolventen mit Abitur zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang weise ich insbesondere auch auf das Bildungsangebot des "Campus Leverkusen" der Fachhochschule Köln hin, mit welchem auch Kombiangebote zwischen Berufsausbildung und Hochschulstudium in den chemisch-pharmazeutisch-technischen Berufen angeboten werden.

Der Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen die IHK aufzufordern, in ihrem Bezirk weitere Ausbildungsplätze zu schaffen, hat mich hingegen befremdet. In vielfältiger Weise arbeiten wir seit Jahren mit unterschiedlichen Institutionen auch in der Stadt Leverkusen zusammen, um für die Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft bei den Unternehmen zu werben. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die von der Regionaldirektion am 28.03.2013 veröffentlicht wurde. Demnach sind für die Stadt Leverkusen ein Rückgang von 2 % der Bewerberzahlen und eine Steigerung der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in Höhe von 6,9 % festzustellen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass aktuell nach Angeboten der Agentur für Arbeit in allen Gebietskörperschaften des IHK-Bezirk Köln die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen teilweise deutlich gestiegen ist.

Gefragt habe ich mich auch, warum Sie die Bereitstellung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen ausschließlich im Bereich der Industrie- und Handelskammer sehen und sowohl der Bereich des Handwerks wie der Freien Berufe offensichtlich außen vor gelassen werden soll.

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln | Internet: www.ihk-koeln.de
Tel. +49 221 1640-0 | Fax +49 221 1640-129

Gerne stehe ich persönlich oder Herr Berghausen als Geschäftsführer unseres Bereiches Aus- und Weiterbildung Ihnen sowie dem Rat der Stadt Leverkusen oder den zuständigen Ausschüssen für eine Darstellung der Ausbildungssituation in unserem gesamten IHK-Bezirk wie auch in der Stadt Leverkusen zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Reichardt', written in a cursive style.

Ulf C. Reichardt